

§ 5. Veränderungen der Grenzen eines Gemeindebezirks, welche zugleich die Grenzen des Bezirks eines Amtsgerichts bilden, ziehen von selbst die entsprechende Veränderung der letzteren Grenzen nach sich. Eine andere Aenderung der Grenzen des Bezirks eines Amtsgerichts kann nur nach Gehör des Bezirksausschusses, zu dessen Bezirk die betheiligten Ortsfluren gehören, und, bei Städten, in welchen die revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 eingeführt ist, der betreffenden Gemeindevertretung verfügt werden.

§ 6. Die Veränderung der Grenzen des Bezirks eines Amtsgerichts, durch welche die Grenzen des Bezirks eines Landgerichts überschritten werden, zieht die entsprechende Veränderung der letzteren nach sich.

§ 7. Nach Ablauf von fünf Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an kann jede andere (vergl. § 6) Aenderung der Grenzen eines Landgerichtsbezirks, sowie die Errichtung und die Aufhebung eines Amtsgerichts nur durch Gesetz verfügt werden.

(Zu § 3 des
Einführungsgesetzes zum
Gerichts-
verfassungsgesetz.)

§ 8. Als oberste Instanz für die in §§ 224 und 270 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 bezeichneten und durch § 9 des Gesetzes B, die höheren Justizbehörden *cc.* betreffend, vom 28. Januar 1835 dem Oberappellationsgerichte zugewiesenen Entscheidungen tritt an Stelle des Oberappellationsgerichts das Oberlandesgericht.

(Zu § 4 des
Einführungsgesetzes zum
Gerichts-
verfassungsgesetz.)

§ 9. Die in den Gesetzen für die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten zugewiesenen Functionen gehen auf das Oberlandesgericht über.

Das hiernach auf das Oberlandesgericht übergehende Recht der Aufsicht über die Gerichte ist auch in Strassachen nicht auf die Sachen beschränkt, welche im Instanzenzuge dahin gelangen oder gelangen können.

§ 10. Der in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit entscheidende Senat des Oberlandesgerichts besteht aus drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 11. Wo nach der Verfassung oder anderen Gesetzen Vorstände oder Mitglieder bisheriger höherer Gerichte zur Theilnahme an den Geschäften anderer Collegien zu berufen sind, ist die Berufung auf Mitglieder des Oberlandesgerichts mit Einschluß des Präsidenten und der Senatspräsidenten oder auf Präsidenten der Landgerichte zu richten.

§ 12. Mitglieder der Landgerichte mit Einschluß des Präsidenten und der Directoren üben Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nur aus, soweit solche bei den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen streitigen Rechtsachen vorkommen.